



Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Technischen Betriebe Offenburg beantragt die wasserrechtliche Zulassung für eine Erhöhung der jährlichen Grundwasserentnahme aus einem bestehenden Brunnen auf Flst. Nr. 2622 der Gemarkung Offenburg von bislang 75.000 auf jährlich 120.000 m³. Das Wasser wird zum Befüllen der Schwimmbecken, zur Versorgung der Sanitäranlagen sowie zur Notwasserversorgung des (Kombi-)Freizeitbades Stegermatt benötigt. Die Erhöhung begründet sich durch den erweiterten Parallelbetrieb von Hallenbad und Freibad.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen der beauftragten Wald + Corbe Consulting GmbH aus Hügelsheim und der Stellungnahmen der Fachbehörden wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige Untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

- Es sind keine naturschutzfachlich relevanten Schutzgebiete oder Biotop von dem Vorhaben betroffen.
- Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

- Die Menge des jährlich entnommenen Wassers ist im Vergleich zum Grundwasserdargebot unerheblich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 6. August 2020

- Amt für Umweltschutz -